Satzung

§1

Der Verein führt den Namen „Ebersbacher Film-Theater und Kulturverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Ebersbach-Neugersdorf. Der Verein ist beim Vereinsregister Dresden unter VR 9658 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Erhalt und Betrieb des Filmtheaters Ebersbach als kommunales Kino

- bestimmten Zielgruppen wird ein künstlerisch wertvolles, dokumentarisches, bildendes und niveauvolles Filmangebot präsentiert

- thematisch ausgewählte Filme zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen werden ergänzt durch Informationsmaterial, Einführungen und Filmgespräche

- die Integration des Hauses als multifunktionales Zentrum in das kulturelle Angebot der Stadt Ebersbach-Neugersdorf insbesondere des innerörtlichen Zentrums „Bahnhofstraße“ und die Förderung der Kultur in strukturschwacher Region

- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Lesungen, Theatervorstellungen, musikalischen Veranstaltungen, Multimediashows und Ähnliches.

- mittels einer Sammlung wird die Geschichte des Mediums Kinofilm aufgearbeitet und zugänglich gemacht, dargestellt an Funktion und Wirksamkeit des Filmtheaters Ebersbach - archivarisch und museal

- die Unterstützung anderer Vereine, Institutionen und Einrichtungen bei deren kulturellen Veranstaltungen durch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Technik, Materialien und personeller Hilfe

- Pflege und Förderung grenzüberschreitender Kultur, insbesondere mit unseren osteuropäischen Nachbarn, und Schaffung von Möglichkeiten diesbezüglicher Zusammenarbeit

- die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Dachverbänden, die die Einhaltung der Grundlinie der kommunalen Filmarbeit unterstützen

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

1. Ordentliches Mitglied sowie Fördermitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Unter gleichen Bedingungen ist auch juristischen Personen eine Mitgliedschaft im Verein erlaubt.

2. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sowie Fördermitgliedschaft ist ein formloser Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig nach den Bestimmungen der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes sowie bei Tod bzw. Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

6. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn Mitglieder ihre Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzen oder seinen Zielen zuwiderhandeln. Der Tatbestand der groben Pflichtverletzung gilt bei mehrjährigem Beitragsrückstand und einjährigem Fernbleiben von der aktiven Vereinsarbeit als erfüllt. Dem betreffenden Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§5

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

§6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder über entsprechende vertragliche Regelung in Schriftform für ihre Tätigkeit vergütet werden.

§7

Der Verein hat folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung
b) den Vorstand
c) die Arbeitsgruppen

Mitglieder dieser Organe können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§8

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
   Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Blockwahlen sind möglich.
   Die Aufgabenverteilung wird im Vorstand intern vorgenommen.

2. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Wertgrenzen der Mittelverwendung und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind. Für die Mittelverwendung oberhalb der festgelegten Wertgrenzen ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands erforderlich.

4. Im Außenverhältnis wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
   In der Geschäftsordnung des Vorstandes wird jedem Vorstandsmitglied eine Arbeitsgruppe mit detaillierter Aufgabenverteilung zugeteilt. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden Einzelvertretungsberechtigungen erteilt, an welche das Vorstandsmitglied gebunden ist.

5. Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für bestimmte Tätigkeitsbereiche und Projekte zu benennen.

6. Es ist zulässig, den Vorstand für seine Tätigkeit in steuerlich zulässiger

Höhe der Ehrenamtspauschale zu vergüten. Die unter § 6 S. 2 getroffene Festlegung findet auch für Vorstandsmitglieder Anwendung.

7. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

8. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur jährlich mindestens einmal stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand ein. Termin und Tagesordnung werden allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Eine außerordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist möglich, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich gefordert wird.
Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- Jahresbericht und Rechnungsbericht
- Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder werden mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht.
Alle Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Satzungsänderungen formeller Natur nach erfolgter Bekanntgabe an die Mitglieder, selbständig vorzunehmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Die Arbeitsgruppen sind Organe des Vereins, die je nach Erfordernissen gebildet werden. Ihnen hat jeweils ein Vorstandsmitglied vorzustehen. In Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten, sofern sie den Bestimmungen der Satzung unterliegen und sich mit ihrem Handeln der Billigung des Vorstandes vergewissern.

§ 11

Die Wahlen werden nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt. Wahlvorschläge für Organe des Vereins können von jedem Mitglied eingebracht werden. Vorgeschlagene Kandidaten haben vor der Wahl ihre Zustimmung abzugeben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht vorzulegen und dieser von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft sowie Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ebersbach-Neugersdorf, 18.11.2024